

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen - Terms and Conditions of Purchase**

Ausgabe 09/2024

Die Einkaufsbedingungen sind in deutscher und englischer Sprache angeführt, wobei im Zweifelsfall die deutsche Version gültig ist.

### **1. Allgemeines, Geltungsbereich**

1.1 Die Rechtsbeziehung zwischen dem Lieferanten und der Steyr Motors AG unterliegt, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, ausschließlich den nachstehenden Einkaufsbedingungen in der jeweils aktuellen Ausgabe.

1.2 Die Steyr Motors AG erkennt allgemeine Geschäftsbedingungen, sowie alle vergleichbaren Bestimmungen des Lieferanten nicht an, sofern diese mit den Allgemeinen Einkaufsbestimmungen der Steyr Motors AG im Widerspruch stehen. Dies gilt auch, wenn die Steyr Motors AG diesen, mit den Allgemeinen Einkaufsbedingungen im Widerspruch stehenden, Bestimmungen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.3 Alle weiteren Vereinbarungen, die zwischen dem Lieferanten und der Steyr Motors AG zwecks Ausführung des jeweiligen Vertrags getroffen werden, sind schriftlich festzuhalten. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abbedungen werden.

### **2. Zustandekommen des Vertrags**

2.1 Der Lieferant erstellt sein Angebot unentgeltlich.

2.2 Nur schriftliche, unterzeichnete Aufträge der Steyr Motors AG („Bestellung“) sind rechtsverbindlich. Als unterzeichnet gilt dabei auch eine von der Steyr Motors AG maschinell erstellte Bestellung.

2.3 Der Lieferant ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von 14 Tagen die Bestellung der Steyr Motors AG schriftlich zu bestätigen. Bis zum Erhalt der Bestätigung ist die Steyr Motors AG berechtigt, die Bestellung ohne Kosten- und Haftungsfolgen zu widerrufen.

### **3. Änderungen oder Stornierung der Leistung**

3.1 Die Steyr Motors AG ist berechtigt, bis zu 14 Tage vor dem vereinbarten Liefer- bzw. Leistungstermin die Bestellung ganz oder teilweise zu ändern oder zu stornieren. Darüber hinaus ist die Steyr Motors AG berechtigt, die Bestellung ganz oder teilweise zu ändern oder zu stornieren, wenn die Steyr Motors AG hierfür schwerwiegende Gründe, z.B. den Fortfall des Kundenauftrags, nennt und die Änderung dem Lieferanten zumutbar ist.

3.2 Bei Änderungen bzw. Stornierungen gem. Ziffer 3.1 erstattet die Steyr Motors AG für die nachgewiesenen Kosten, die dem Lieferanten direkt aus der Änderung bzw. Stornierung entstehen und von ihm nicht durch zumutbare gewerbliche Alternativen ausgeglichen werden können, maximal bis zur Höhe des Auftragswerts der Bestellung. Die Steyr Motors AG ist insoweit berechtigt, die Herausgabe und die Eigentumsübertragung der bezahlten Produkte zu verlangen. Ziffer 2.1 bleibt hiervon unberührt.

3.3 Die Steyr Motors AG ist berechtigt, ihre Vorgaben bzw. Spezifikationen zu ändern. Die Änderungen werden mit der entsprechenden Benachrichtigung des Lieferanten wirksam. Sofern solche Änderungen sich direkt auf die Preise oder Vertragstermine auswirken, erfolgt eine angemessene Anpassung derselben, sofern der Lieferant sie vor Fertigstellung der Produkte fordert und die Steyr Motors AG ihr zustimmt. Erzielen die Parteien keine Übereinstimmung über die Anpassung, sind beide berechtigt, von der Bestellung der betroffenen Produkte zurückzutreten. Die Ziffern 3.1 und 3.2 gelten entsprechend.

3.4 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Steyr Motors AG ist der Lieferant nicht berechtigt, technische Änderungen an den Produkten oder dem Fertigungsprozess vorzunehmen.

3.5 Der Lieferant darf die Erstellung der Produkte ganz und auch in Teilen nur nach Zustimmung der Steyr Motors AG, die diese nicht unbillig verweigern wird, an Dritte übertragen. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass der Dritte in Bezug auf seine Lieferung bzw. Leistung die Bestimmungen der Bestellung einhält. Die Zustimmung der Steyr Motors AG bewirkt keine Haftungserleichterung für den Lieferanten.

#### **4. Preise, Zahlungsbedingungen, Steuern**

4.1 Die Preise sind ausschließlich Umsatzsteuer zu bilden.

4.2 Der Lieferant wird der Steyr Motors AG und den mit ihr verbundenen Unternehmen seine Produkte jeweils zu den günstigsten Konditionen anbieten.

4.3 Rechnungen müssen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und sind für jede Bestellung gesondert unter Angabe der Bestellnummer der Steyr Motors AG zu legen. Die Umsatzsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen. Nicht ordnungsgemäß erstellte Rechnungen gelten als nicht gelegt.

4.4 Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung und Rechnungsstellung. Die Zahlungsfrist beträgt, soweit nicht anders vereinbart, 60 Tage. Die Fristen beginnen mit Rechnungseingang oder, falls die Produkte nach der Rechnung eintreffen, mit Eingang der Produkte, keinesfalls jedoch vor dem vereinbarten Eingangstermin für die Produkte, zu laufen. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

4.5 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch die Steyr Motors AG nicht berechtigt, seine Forderungen gegen die Steyr Motors AG abzutreten.

4.6 Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrags durch die Steyr Motors AG beinhaltet keine Anerkennung der Produkte des Lieferanten als vertragsgemäß.

4.7 Dem Lieferanten stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften herrühren. Der Lieferant kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

#### **5. Lieferzeit und Verzug**

5.1 Vereinbarte Termine, Fristen und Mengen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der Steyr Motors AG.

5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die Steyr Motors AG unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

5.3 Im Falle des Lieferverzugs der Bestellung ist die Steyr Motors AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Bestellwerts je vollendetem Tag zu verlangen, maximal 5 % des Bestellwerts. Die Leistungspflichten des Lieferanten bleiben hiervon unberührt.

5.4 Der Lieferant ist über die Vertragsstrafe hinaus verpflichtet, der Steyr Motors AG den Verzugsschaden zu ersetzen. Dies beinhaltet auch Deckungs- bzw. Ersatzkäufe, sowie erlittenen Schaden aus einer etwaigen Betriebsunterbrechung.

5.5 Im Falle des Lieferverzugs gelten evtl. geleistete Abschlagszahlungen als vorzeitig gezahlt. Sie sind für die Dauer des Verzugs in voller Höhe (einschließlich USt.) mit dem gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen.

5.6 Bei wiederholtem Lieferverzug, trotz Setzung angemessener Nachfristen, ist die Steyr Motors AG berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung mittels einfacher schriftlicher Mitteilung an den Lieferanten aufzulösen, ohne dass hieraus dem Lieferanten Ansprüche welcher Art auch immer zustehen.

5.7 Weitergehende gesetzliche Ansprüche und Rechte wegen Verzugs des Lieferanten behält sich die Steyr Motors AG ausdrücklich vor.

5.8 Ist die Steyr Motors AG infolge von Umständen an der Annahme der Lieferung gehindert, die Steyr Motors AG trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden kann, insbesondere bei Betriebsstörungen, Streik usw., so verschiebt sich der Annahmezeitpunkt um die Dauer der Verhinderung.

## **6. Verpackung / Transport / Ursprungsnachweis**

6.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist die Verpackung vom Lieferanten unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen des Liefergegenstandes selbständig und in größter Sorgfalt vom Lieferanten auszuwählen, um größtmöglichen Schutz vor Beschädigung und äußeren Einflüssen zu gewährleisten. Wurde von der Steyr Motors AG zusätzlich eine Verpackungsvorschrift (BP008\_Verpackungsvorschrift für Lieferanten, BP009\_packing instruction for supplier) an den jeweiligen Lieferanten übermittelt, so muss der Lieferant bei der Verpackung des Liefergegenstandes der jeweiligen Verpackungsvorschrift Folge leisten.

6.2 Das vom Lieferanten verwendete Verpackungsmaterial muss so beschaffen und gekennzeichnet sein, dass es entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ohne zusätzlichen Aufwand entsorgt werden kann. Die gesetzliche Rücknahmepflicht des Lieferanten bleibt unberührt.

6.3 Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Kosten für Versand an die von Steyr Motors AG benannte Empfangsstelle und Verpackung zu Lasten des Lieferanten. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Lieferanten ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, sofern Steyr Motors AG keine Versendungsart vorschreibt.

6.4 Auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen muss die Bestellnummer der Steyr Motors AG angegeben sein.

6.5 Teillieferungen und -leistungen sowie Lieferung / Leistung vor dem vereinbarten Termin sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Steyr Motors AG zulässig. Bei Teillieferungen ist die noch zu liefernde Restmenge anzugeben.

6.6 Über- / Unterlieferungen bei Massenartikeln und Meterware dürfen 5% nicht übersteigen.

6.7 Der zollrechtliche Ursprung neu aufgenommener Liefergegenstände oder ein Ursprungswechsel ist der Steyr Motors AG unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Der Lieferant haftet für sämtliche Nachteile, die der Steyr Motors AG durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe der Lieferantenerklärung entstehen. Soweit erforderlich, hat der Lieferant seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen. Allfällige Mehrkosten aus Ursprungswechsel sind jedenfalls vom Lieferanten zu tragen.

## **7. Qualität**

7.1 Die Produkte müssen den Spezifikationen und Vorgaben der Steyr Motors AG entsprechen. Der Lieferant hat für die Entwicklung, Herstellung und Lieferung seiner Gegenstände die anerkannten Regeln der Technik und die spezifischen Anforderungen und Vorschriften von Steyr Motors AG einzuhalten und ist verpflichtet, allfällige gesetzliche Vorschriften, denen das gelieferte Produkt unterliegt, gemäß dem jeweils letztgültigen Stand dieser Vorschriften sowohl des Herstellerlandes als auch der Abnehmerländer zu erfüllen.

7.2 Steyr Motors AG ist berechtigt, eine Untersuchung durch Stichproben vorzunehmen und bei Überschreitung der zulässigen oder vereinbarten Grenzwerte die Lieferung insgesamt zurückzuweisen oder auf Kosten und Gefahr des Lieferanten insgesamt zu untersuchen und Ersatz der mangelhaften Teile zu verlangen. Sonstige Ansprüche und Rechte bleiben hiervon unberührt. Steyr Motors AG behält sich vor, im Beanstandungsfall dem Lieferanten die Kosten der Untersuchung zu belasten. Der Lieferant verzichtet auf die Einwände wegen verspäteter Untersuchung oder verspäteter Anzeige festgestellter Mängel.

7.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die Steyr Motors AG von etwaigen Mängeln der von ihm bereits gelieferten Produkte in Kenntnis zu setzen, ungeachtet der Verjährung etwaiger Mängelansprüche.

7.4 Der Lieferant ist verpflichtet, ein Qualitätsmanagementsystem für seine Produkte zu unterhalten, z.B. gemäß ISO 9001:2015 oder vergleichbar. Auf Verlangen übergibt der Lieferant entsprechende Nachweise der Steyr Motors AG.

7.5 Der Lieferant stimmt zu, eine Überprüfung seines Qualitätsmanagementsystems und der jeweils betroffenen Herstell- und Prüfverfahren durch Steyr Motors AG oder durch einen beauftragten Dritten (z.B. Kunden der Steyr Motors AG) mittels QM-Systemaudits und/oder Prozessaudits nach fristgerechter Voranmeldung durchführen zu lassen.

7.6 Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasgesetzgebung udgl zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und in die Prüfungsunterlagen der Steyr Motors AG verlangen, erklärt sich der Lieferant auf Ersuchen von Steyr Motors AG bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

## **8. Abnahme und Gefahrenübergang**

8.1 Bei Werklieferungen und wenn die Bestellung die Aufstellung oder Montage der Lieferung umfasst, ist grundsätzlich eine förmliche Abnahme erforderlich. Der Lieferant hat diese rechtzeitig schriftlich zu beantragen und die vollständige Dokumentation zu dem Produkt vorzulegen. Die Steyr Motors AG nimmt, sofern nicht anders vereinbart, die Abnahme spätestens 30 Tage nach Erhalt der abnahmefähigen Produkte vor. Die Steyr Motors AG behält sich einen Probebetrieb von bis zu 6 Wochen Dauer vor, sofern nicht abweichend vereinbart. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen. In dem Protokoll sind etwaige Einwände der Steyr Motors AG, sowie die Fristen für die Behebung festgestellter Mängel, aufzunehmen. Das Protokoll ist von den Parteien zu unterzeichnen.

8.2 Teilabnahmen erfolgen nur aufgrund gesonderter Vereinbarung. Anlagenteile, die bis zur Endabnahme durch andere Anlagen- oder Bauteile verdeckt werden, und daher nicht mehr sichtbar sind, müssen vor ihrer Verdeckung gesondert abgenommen werden. Werks- und Teilabnahmen gelten, sofern nicht anders vereinbart, lediglich als Güteprüfungen und ersetzen nicht die förmliche Abnahme. Die Ingebrauchnahme des Produkts oder von Teilen ersetzt nicht deren Abnahme. Der Ablauf etwaiger von Lieferanten gesetzter Abnahmefristen bewirkt die Fiktion der Abnahme nur, wenn die Steyr Motors AG sich mit der Abnahme im Verzug befindet.

8.3 Im Falle der Ziffern 8.1 und 8.2 geht die Gefahr mit der Gesamtabnahme, andernfalls mit Ablieferung an die von der Steyr Motors AG benannte Empfangsstelle auf die Steyr Motors AG über. Soweit zwischen den Parteien Qualitätssicherungsvereinbarungen über die Mängeluntersuchung bestehen, gehen diese den Bestimmungen der Ziffern 8.1 und 8.2 in Hinblick auf die von der Steyr Motors AG zu erfüllenden Mängeluntersuchungs- und Mängelrügepflichten vor.

8.4 Die Steyr Motors AG wird Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten schriftlich anzeigen. Die Wareneingangsprüfung der Steyr Motors AG nur eine ergänzende, nicht obligatorische Qualitätssicherungsmaßnahme, die die geforderte Qualität stichprobenartig überprüft. Der Lieferant ist daher für die einwandfreie und dokumentationskonforme Qualität seiner Erzeugnisse allein und voll verantwortlich und verzichtet daher ausdrücklich auf die Einrede der nicht oder nicht gehörig durchgeführten Mängelrüge gemäß § 377 UGB.

8.5 Spätestens mit dem Gefahrübergang geht das Eigentum uneingeschränkt auf die Steyr Motors AG über.

## **9. Mängelhaftung, Ersatzteile**

9.1 Der Steyr Motors AG stehen die gesetzlichen Mängelansprüche zu. Die Steyr Motors AG ist insbesondere berechtigt, nach eigener Wahl vom Lieferanten Nachbesserung oder Austausch zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

9.2 Soweit gesetzlich oder für Schutzrechte in der nachfolgenden Ziffer 12 nicht eine längere Verjährungsfrist bestimmt ist, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 36 Monate.

9.3 Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war.

9.4 Kommt der Lieferant der Aufforderung der Steyr Motors AG nach Nachbesserung oder Austausch nicht innerhalb der durch die Steyr Motors AG gesetzten Frist nach, so behält sich die Steyr Motors AG vor, vom Vertrag zurückzutreten.

STEYR MOTORS AG, Im Stadtgut B1, A-4407 Steyr, Austria – Telephone: +43 (0) 7252 222-0, Fax: +43 (0) 7252 222-29, E-mail: office@steyr-motors.com, Website: www.steyr-motors.com

Registered Office: Steyr – Commercial Register No. FN 583243k, Commercial Court: District Court Steyr, Legal form: Aktiengesellschaft., VAT-No. ATU 80568814  
EURO-Transfers: UniCredit Bank Austria AG, IBAN: AT921200010024894973, Swift Code: BKAUATWW

9.5 In dringenden Fällen ist die Steyr Motors AG ohne Setzung einer Nachfrist und auf Kosten des Lieferanten berechtigt, die Nachbesserung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen (Ersatzvornahme).

9.6 Bei wiederholt mangelhafter Lieferung ist die Steyr Motors AG nach schriftlicher Aufforderung auch hinsichtlich beauftragter, aber noch nicht durchgeführter Lieferungen und Leistungen zum Rücktritt berechtigt, ohne dass hieraus dem Lieferanten wie auch immer geartete Ansprüche zustehen.

9.7 Wird der Mangel erst nach Beginn der Fertigung oder nach Einbau des Liefergegenstandes in die übergeordnete Baugruppe oder Einbau der Baugruppe in das Kraftfahrzeug erkennbar, so ist die Steyr Motors AG weiterhin berechtigt, sich auf die Gewährleistung zu berufen. Der Lieferant verzichtet in diesem Fall ausdrücklich auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

9.8 Verbindet der Lieferant seine Produkte mit Zulieferungen der Steyr Motors AG oder von der Steyr Motors AG beauftragten Dritten zu einem Gesamtprodukt, so ist er für die Qualität des Gesamtprodukts auch dann verantwortlich, wenn der Lieferant etwaige, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt erkennbare Mängel von Zulieferungen der Steyr Motors AG oder der von der Steyr Motors AG beauftragten Dritten nicht unverzüglich schriftlich anzeigt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Lieferant Pläne, Zeichnungen und Berechnungen vor Leistungserbringung der Steyr Motors AG zur Ansicht übergibt und diese dem Auftrag zugrunde gelegt werden.

9.9 Der Lieferant wird Ersatzteile für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung der Lieferung zu angemessenen Konditionen liefern, mindestens aber innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren ab der letzten Lieferung. Plant der Lieferant die Fertigung eines Produkts (insbesondere von Ersatzteilen, Halbfertigprodukten oder Rohmaterialien für die Produktion bei der Steyr Motors AG) einzustellen, so teilt er dies der Steyr Motors AG frühestmöglich, mindestens aber 12 Monate vor Einstellung der Fertigung mit.

## **10. Produkthaftung, Freistellung, Versicherungsschutz**

10.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, die Steyr Motors AG insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, sofern die Ursache in der Sphäre des Lieferanten liegt.

10.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle iSd Ziffer 10.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von der Steyr Motors AG durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird Steyr Motors AG den Lieferanten soweit möglich und zumutbar unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende Ersatzansprüche bleiben davon unberührt.

10.3 Der Lieferant hat für die Lieferungen seiner Lieferanten wie für eigene einzustehen.

10.4 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 10.000.000 je Personenschaden und/oder Sachschaden während der Dauer des Vertrags, mindestens jedoch zehn Jahre lang, beginnend mit der letzten Lieferung, zu unterhalten. Stehen der Steyr Motors AG weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

## 11. Nutzungsrechte

An allen technischen Informationen (Dokumentationen, Software Objekt- und Quellcodes und sonstige Werke) sowie gewerblichen Schutzrechten, die im Rahmen der Durchführung des Vertrages entstehen oder für die vertragsgemäße Nutzung der Produkte notwendig sind, erhält Steyr Motors AG ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, weltweites, kostenloses, übertragbares sowie unterlizenzierbares unbefristetes Nutzungsrecht. Dieses umfasst insbesondere das Recht, die Produkte für den internen Gebrauch der Steyr Motors AG und zum Gebrauch in Verbindung mit einem Produkt der Steyr Motors AG oder durch Dritte zu nutzen, zu bearbeiten (z.B. durch Abänderung, Umgestaltung, Ergänzung), zu vervielfältigen, zu verbreiten und zu veräußern sowie in ein eigenes Produkt in geänderter oder unveränderter Form einzubringen.

## 12. Schutzrechte

12.1 Zusätzlich zur gesetzlichen Rechtsmängelgewährleistung sichert der Lieferant zu, dass durch die Ausübung der Nutzungsrechte gem. Ziffer 11 an den gelieferten Produkte keine gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzt werden.

12.2 Der Lieferant wird auf Verlangen sämtliche Schutzrechte nennen, die der Lieferant bzw. sein Lizenzgeber im Zusammenhang mit dem Produkt hält. Stellt der Lieferant die Verletzung von Schutzrechten fest, wird er die Steyr Motors AG hierüber unverzüglich unaufgefordert informieren. Wird die Steyr Motors AG von einem Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, die Steyr Motors AG auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Soweit der Lieferant der vorstehenden Pflicht nachgekommen ist, ist die Steyr Motors AG nicht berechtigt, mit dem Dritten ohne Zustimmung des Lieferanten wegen dieser Verletzung einen Vergleich abzuschließen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die der Steyr Motors AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

12.3 Der Lieferant wird nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten das Produkt entweder so ändern, dass es bei Nutzung durch die Steyr Motors AG die Schutzrechte nicht verletzt, aber dennoch den vertraglichen Vereinbarungen genügt, oder für die Steyr Motors AG das Nutzungsrecht erwirken. Gelingt dies dem Lieferanten nicht, so ist er verpflichtet, das Produkt sowie etwaige Lagerbestände von der Steyr Motors AG gegen Kostenerstattung zurückzunehmen und der Steyr Motors AG den Schaden zu ersetzen.

12.4 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter beträgt zehn Jahre, beginnend mit dem Gefahrübergang.

12.5 Der Lieferant haftet nicht, soweit er das Produkt ausschließlich nach den Zeichnungen und Modellen der Steyr Motors AG hergestellt hat und er nicht wusste oder wissen musste, dass die Herstellung dieses Produkts eine Verletzung von Schutzrechten darstellt.

## 13. Eigentumsvorbehalt, Beistellungen

13.1 Die Steyr Motors AG behält sich das Eigentum an etwaigen dem Lieferanten beigestellten Sachen („Beistellungen“) vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für die Steyr Motors AG vorgenommen. Die Beistellungen sind vom Lieferanten unentgeltlich getrennt zu lagern, unveränderlich zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Bestellungen der Steyr Motors AG zulässig.

STEYR MOTORS AG, Im Stadtgut B1, A-4407 Steyr, Austria – Telephone: +43 (0) 7252 222-0, Fax: +43 (0) 7252 222-29, E-mail: [office@steyr-motors.com](mailto:office@steyr-motors.com), Website: [www.steyr-motors.com](http://www.steyr-motors.com)

Registered Office: Steyr – Commercial Register No. FN 583243k, Commercial Court: District Court Steyr, Legal form: Aktiengesellschaft., VAT-No. ATU 80568814  
EURO-Transfers: UniCredit Bank Austria AG, IBAN: AT921200010024894973, Swift Code: BKAUATWW

Wertminderung und Verlust der Beistellungen gehen zu Lasten des Lieferanten, auch im Falle der unentgeltlichen Überlassung der Beistellung. Der Lieferant haftet für die materialgerechte Behandlung.

13.2 Werden Beistellungen der Steyr Motors AG mit anderen, nicht im Eigentum der Steyr Motors AG stehenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die Steyr Motors AG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts ihrer Beistellung (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Wird die Beistellung von der Steyr Motors AG mit anderen, nicht im Eigentum der Steyr Motors AG stehenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt die Steyr Motors AG das Miteigentum an der einheitlichen Sache im Verhältnis des Werts der Beistellung (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant der Steyr Motors AG anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für die Steyr Motors AG.

13.3 Etwaige Fehler der Beistellungen der Steyr Motors AG muss der Lieferant unverzüglich melden. Fehlerhafte Beistellungen dürfen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Weisung der Steyr Motors AG verwendet werden.

#### **14. Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund**

Die Steyr Motors AG kann von dem Vertrag zurücktreten oder ihn aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere, wenn über das Vermögen des Lieferanten ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgewiesen wird oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt wird, dass der Lieferant seine Zahlungen und/oder seine Geschäftstätigkeit nicht nur vorübergehend eingestellt hat.

#### **15. Exportbestimmungen**

15.1 Das Wirksamwerden des Vertrags steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Lieferant die erforderlichen Import- oder (Re-) Exportpapiere vorlegt, die betreffenden Produkte nach den anwendbaren Vorschriften klassifiziert und die Steyr Motors AG bei der Erlangung von Exportgenehmigungen unterstützt. Das Wirksamwerden des Vertrags steht darüber hinaus unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Lieferant, ein von der Steyr Motors AG übermitteltes Commodity Export Classification Certificate („CECC“) gemäß den schriftlichen Ausfüllhinweisen ausfüllt und unterzeichnet. Der Lieferant gewährleistet, dass alle Import- oder (Re-) Exportklassifikationsinformationen betreffend die Produkte, die er der Steyr Motors AG zur Verfügung stellt, wahr und zutreffend sind und dass die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten nicht gegen anwendbare Import- oder (Re-) Exportbestimmungen verstößt.

15.2 Der Lieferant verpflichtet sich ausdrücklich, der Steyr Motors AG zusammen mit der Auftragsbestätigung eine Liste aller Geräte, Bauteile, Werkzeuge, Know-How usw. zu übermitteln, die ausländischen (Re-) Exportkontrollvorschriften, ausländischen Handels- und Zahlungsvorschriften, Vorschriften zur Kontrolle des Bestimmungsorts usw. unterliegen. Bevor der Lieferant seine Leistungen ausführt, ist er verpflichtet, der Steyr Motors AG alle Nachweise (insbesondere Ursprungszeugnisse) zu übermitteln, die die Steyr Motors AG zur



Erlangung von Zoll- und anderen Vergünstigungen und zur Zollabfertigung, sowie allen damit verbundenen Abläufen, Handlungen usw. benötigt.

15.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die Steyr Motors AG unverzüglich schriftlich über alle Änderungen oder Ergänzungen der anwendbaren ausländischen Handelsvorschriften zu informieren, die die bereits erbrachten oder nach der Bestellung noch zu erbringenden Leistungen, betreffen.

15.4 Der Lieferant stellt sicher, dass alle erforderlichen Import- und (Re-) Exportgenehmigungen dauerhaft aufrechterhalten werden. Sollte eine solche Genehmigung aus vom Lieferanten zu vertretenden Gründen widerrufen werden, ohne Erneuerung ablaufen oder ungültig werden, ist die Steyr Motors AG berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, ohne zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Das Recht der Steyr Motors AG Ersatz für alle daraus erwachsenden Verluste und Schäden zu verlangen, bleibt unberührt.

15.5 Der Lieferant stellt sicher, dass die folgenden Informationen auf allen Lieferdokumenten eindeutig abgedruckt sind:

- a. die Exportgenehmigungen, die für die Produkte erteilt wurden;
- b. etwaige andere relevante Information im Zusammenhang mit solchen Genehmigungen; und
- c. etwaige (Re)Exportkontrollvorschriften, die für die Produkte gelten, und anwendbare Einschränkungen.

15.6 Erfüllt der Lieferant seine Pflichten aus Ziffern 15.1 bis 15.5 nicht, ist er verpflichtet, der Steyr Motors AG und / oder deren Kunden alle daraus erwachsenden Schäden und Aufwendungen zu ersetzen.

## **16. Umweltschutz & Sicherheit**

16.1 Der Lieferant ist verantwortlich für die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Regelungen bezüglich des Umwelt- und Arbeitsschutzes. Die Steyr Motors AG behält sich das Recht vor, im Bedarfsfall die Einhaltung der Regelungen des Standards ISO 14001 zu verlangen, soweit der Lieferant ein zertifiziertes Unternehmen ist.

16.2 Die Lieferung muss in Übereinstimmung mit nationalen und internationalen Vorschriften und Regelungen hinsichtlich sämtlicher hygiene-, sicherheits- und umweltrechtlicher Belange einschließlich des Umgangs mit gefährlichen Stoffen im Rahmen der Herstellung und Verarbeitung von Produkten (insbesondere REACH, RoHs, WEEE etc.) sowie im Rahmen des Transportes von Produkten (insbesondere hinsichtlich Verpackungen, elektronischen Geräten und Abfällen etc.) erfolgen.

16.3 Der Lieferant verpflichtet sich mangels abweichender Vereinbarung, alle gelieferten Produkte und deren Inhaltsstoffe über BOMcheck ([www.bomcheck.net](http://www.bomcheck.net)) vollständig zu deklarieren.

16.4 Der Lieferant ist verpflichtet, jede Abweichung von der Einhaltung solcher Richtlinien mitzuteilen und zu melden. Sollte die Steyr Motors AG aus einer Abweichung oder einer Verletzung solcher gesetzlichen Vorgaben ein Schaden entstehen, so ist der Lieferant zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Der Lieferant wird die Steyr Motors AG von jeglicher Haftung, die auf Grund der Verletzung von vorgenannten Vorschriften und Richtlinien entsteht, unverzüglich und bedingungslos freistellen.

16.5 Befindet sich der Lieferant, dessen Sitz oder Produktion nicht innerhalb des rechtlichen Geltungsbereiches der Republik Österreich oder der EU, so ist er verpflichtet, sämtliche Anforderungen sowohl nationaler als auch europäischer Gesetze, Richtlinien, Verordnungen etc. einzuhalten und entsprechende Nachweise vorzulegen.

16.6 Der Lieferant ist verpflichtet, die hier festgeschriebenen Verpflichtungen an seine Unterlieferanten weiter zu geben.

## **17. Subunternehmer**

17.1 Der Lieferant ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von der Steyr Motors AG berechtigt, die Leistungserbringung ganz oder teilweise an Subunternehmer zu übertragen.

17.2 Der Lieferant wird die eingesetzten Subunternehmer entsprechend den eigenen Verpflichtungen gegenüber der Steyr Motors AG, insbesondere im Hinblick auf Geheimhaltung und Datenschutz, verpflichten.

17.3 Der Lieferant haftet der Steyr Motors AG gegenüber für das Verschulden der von ihm eingesetzten Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden.

17.4 Verstößt der Lieferant gegen eine der vorgenannten Pflichten oder Zusicherungen in Ziffer 17.1 bis 17.3 haftet der Lieferant für alle daraus entstehenden Schäden. Darüber hinaus sind sich die Parteien einig, dass ein Verstoß gegen den Inhalt dieser Ziffer 17 einen wichtigen Grund darstellt, der die Steyr Motors AG zur fristlosen Kündigung des mit dem Partner bestehenden Vertrages berechtigt.

## **18. Unterlagen, Geheimhaltung, Datenschutz**

18.1 An Abbildungen, Zeichnungen, Entwürfen, Mustern, Herstellvorschriften, Berechnungen, sonstigen Unterlagen und Informationen (nachfolgend einheitlich als „Informationen“ bezeichnet) die Steyr Motors AG dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Vertrags überlässt, behält die Steyr Motors AG sich alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Informationen sind vom Lieferanten entsprechend zu kennzeichnen und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet oder vervielfältigt werden.

18.2 Der Lieferant ist verpflichtet, alle Informationen, die von der Steyr Motors AG zur Verfügung gestellt werden, strikt geheim zu halten. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Steyr Motors AG nicht zugänglich gemacht werden und sind der Steyr Motors AG nach Abwicklung des Vertrags unaufgefordert zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten besteht an diesen Informationen nicht. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrags; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Informationen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden oder von der Steyr Motors AG ausdrücklich schriftlich freigegeben worden ist.

18.3 Der Lieferant verpflichtet sich, die Verpflichtungen aus den Ziffern 18.1 f auf etwaige Sublieferanten zu überbinden.

## **19. Allgemeine Bestimmungen**

19.1 Sofern kein gesetzlich zwingender Gerichtsstand besteht, ist Gerichtsstand der Geschäftssitz der Steyr Motors AG in Steyr, Österreich.

STEYR MOTORS AG, Im Stadtgut B1, A-4407 Steyr, Austria – Telephone: +43 (0) 7252 222-0, Fax: +43 (0) 7252 222-29, E-mail: office@steyr-motors.com, Website: www.steyr-motors.com

Registered Office: Steyr – Commercial Register No. FN 583243k, Commercial Court: District Court Steyr, Legal form: Aktiengesellschaft., VAT-No. ATU 80568814  
EURO-Transfers: UniCredit Bank Austria AG, IBAN: AT921200010024894973, Swift Code: BKAUATWW

19.2 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts (CISG).

19.3 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Sitz der Steyr Motors AG der Erfüllungsort.

19.4 Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung der Einkaufsbedingungen der Steyr Motors AG lässt die Wirksamkeit der Steyr Motors AG Einkaufsbedingungen im Übrigen unberührt.

## **20. Integrität & Compliance**

Der Lieferant verpflichtet sich, den Steyr Motors Information Request Questionnaire wahrheitsgemäß auszufüllen und unterfertigt an die Steyr Motors AG zu übermitteln. Der Lieferant verpflichtet sich ferner, keine Geschäftspraktiken zu unternehmen, die mit dem Steyr Motors Code of Conduct in Konflikt stehen.

## **22. Werbung**

Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung der Steyr Motors AG über die Zusammenarbeit mit der Steyr Motors AG, insbesondere die Steyr Motors AG in seine Liste der Referenzen aufzunehmen oder Logos von der Steyr Motors AG zu verwenden.